

Thema: Schima Mayer Starlinger Rechtsanwälte

Autor: Georg Schima

CLIP
media
service

/ GASTKOMMENTAR /

GEORG SCHIMA

Justizschelte muss erlaubt sein!

Im Regierungsprogramm ist im Kapitel „Reformen im Strafrecht und Strafprozessrecht“ u. a. folgende Passage enthalten: „Evaluierung des Managements von Großverfahren, mit dem Ziel der effizienteren Erledigung der Verfahren ... (rasche Entscheidungen sichern Vertrauen in Wirtschaftsstandort und Rechtsstaat).“

Dies war Anlass für einen besorgten Zeitungskommentar. Dessen Tenor besagte, dass darunter hoffentlich nicht verstanden werde, die Wirtschafts- und Korruptionstaatsanwaltschaft (WKStA) verstärkt „an die Leine zu nehmen“. Dies wäre nur gerechtfertigt, wenn die Anklagebehörde die Wirtschaft „schikanieren“, und dafür gäbe es keine Anzeichen.

Nun, das kann man auch differenzierter sehen. Vorauszuschicken ist, dass Justizkritik mit Niveau in Österreich so gut wie nicht stattfindet. Das ist bedauerenswert und z. B. in Deutschland ganz anders. Dort kommt es immer wieder vor, dass Gerichtsurteile oder das Vorgehen von Anklagebehörden in der Qualitätspresse sachlich, aber oft sehr kritisch kommentiert werden. Den Vorwurf „fehlenden Respekts“ vor der vierten Gewalt vernimmt man dort zu Recht nicht.

In Wirtschaftsstrafsachen, insbesondere, wenn sich die Verfolgung gegen „Mächtige“ wie Politiker oder Manager richtet, ist ein Phänomen in der österreichischen Berichterstattung zu beobachten: Die Strafverfolgungsbehörden werden so gut wie immer als mutig und unerschrocken beschrieben. Ihre – naturgemäß oft tief in persönliche Grund- und Freiheitsrecht eingreifende – Vorgangsweise wird meist als gerechtfertigt angesehen. So gut wie nie gibt es Kritik daran, wie bestimmte Deliktstatbestände von der

Die Arbeit der Anklagebehörde(n) in Wirtschaftssachen gibt einigen Anlass zur Kritik. Das zeigt die „Causa Casinos“ – aber auch in anderen Fällen ist das Bild nicht so rosig.

Anklagebehörde eingesetzt und interpretiert werden. Die große Ausnahme bildet der „Tierschützer-Prozess“.

Es ist bezeichnend, dass der in der Tat rechtsstaatlich himmelschreiende Zustand, in einem Strafverfahren Freigesprochenen zumeist nur einen winzigen Bruchteil ihrer tatsächlichen Verfahrenskosten zu ersetzen, erstmals anhand dieses Falles öffentlich bekrittelt wurde. Aber ein durchschnittlicher Manager, der nach einem jahrelangen Untreueprozess freigesprochen wird und über keine entsprechende Versicherung verfügt, ist danach finanziell ebenso ruiniert – von der Reputation ganz zu schweigen.

Das Wirken der Strafbehörden in Wirtschaftssachen bietet keineswegs ein so rosiges Bild, dass man es unkommentiert lassen sollte. Natürlich ist in der Mehrzahl der Fälle der Anklagevorwurf nachvollziehbar. Aber es gibt genügend Beispiele, wo das nicht zutrifft. So wurde kürzlich in der Öffentlichkeit kaum registriert, dass die WKStA im „Fall Meisl“ nun schon zum dritten Mal eine Blamage wegen unhaltbarer Anklagevorwürfe erlebte. Die Staatsanwaltschaft hatte die Übernahme von Bewachungskosten für Julius Meisl durch die Bank als Untreue angeklagt. Das Oberlandesgericht Wien gab einem Einspruch mit der Begründung statt, das angeklagte Verhalten sei gar nicht strafbar (der „Supergau“ für eine Anklagebehörde). Davor waren bereits zwei andere Anklagen bzw. Verfahren im Sand verlaufen: Zum einen scheiterte die

Anklage wegen Ausschüttung einer „Sachdividende“ von über 230 Millionen Euro. Zum anderen war die Staatsanwaltschaft auch mit dem Vorwurf nicht erfolgreich, die Bank und ihre Berater hätten den Jahresabschluss vorsätzlich falsch dargestellt und die Rückstellungen für Rechtsrisiken zu niedrig angesetzt.

Nur wer die Prozessakten liest, kann ermaßen, wie weit die Anklagevorwürfe von der Gesetzeslage entfernt waren. Kopfschütteln bei allen Experten rief die Anklage z. B. wegen der Detektivkosten hervor. Welcher in seiner Sicherheit gefährdete Manager oder Aufsichtsratsvorsitzende trägt wohl die Bewachungskosten oder die Kosten für die Panzerung eines Fahrzeuges aus eigener Tasche?

Drei Anklagen bzw. Anklageversuche und drei Blamagen, wohingegen im Hauptverfahren seit nunmehr rund elf (!) Jahren anscheinend nichts weitergeht. Für „Normalsterbliche“ wäre das der sichere finanzielle Ruin, für die verantwortlichen Beamten bleibt es indes ohne jede Konsequenz. Auch der glatte Freispruch der ehemaligen Vorstände der Kommunalkredit war nicht gerade ein Ruhmesblatt für die WKStA.

Die „Causa Casinos“ passt hier ebenfalls besonders gut ins Bild. In der Öffentlichkeit präsenter ist zwar der Vorwurf strafrechtswidriger Absprachen („Sidlo gegen Lizenzen“). Strafrechtlich schwerer wiegt jedoch der Vorwurf, Mitglieder des Aufsichtsrates hätten durch die kostspielige Verabschiedung der früheren Vorstände Untreue begangen. Dieser Vorwurf ist schon anhand der Akten unhaltbar, und die WKStA hätte eigentlich nur die Medienarchive bemühen müssen, wo deutlich vor dem Auftauchen des Herrn Sidlo die massiven Schwierigkeiten mit dem damaligen Vorstandsvorsitzenden eindrucksvoll dokumentiert sind. Auch eine interne Untersuchung, die der WKStA vorliegt, führte eindeutig zu diesem Ergebnis. Einem aus sachlich nachvollziehbaren Gründen nicht mehr gewollten Vorstand die Restlaufzeit des Vertrages

GEORG SCHIMA ist Partner der Schima Mayer Starlinger Rechtsanwälte GmbH und Honorarprofessor für Unternehmens- und Arbeitsrecht an der WU-Wien.



Thema: Schima Mayer Starlinger Rechtsanwälte

Autor: Georg Schima

auszuzahlen, kann denk-
unmöglich Untreue sein!
Unabhängig davon, ob
man die bestehenden Ver-
träge nun für zu großzügig
hält oder nicht.

Sehr wohl könnte der Staat Manager-
verträge in Unternehmen seines Einfluss-
bereichs von vorneherein weniger üppig
ausstatten. Aber das Strafrecht eignet
sich nicht, das hinterher zu „korrigieren“.

Ansonsten müsste die WKStA land-
auf, landab ununterbrochen Verfahren
einleiten. Beispiel Mayr Melnhof: Dort
wird gerade – völlig überraschend – der
sehr erfolgreiche CEO durch einen (beim
bisherigen Arbeitgeber ebenfalls sehr er-
folgreichen) Nachfolger ersetzt. Der Ver-
trag des Vorgängers muss ausbezahlt
werden, und das wird ungleich mehr kos-
ten als das, was die beiden Casinos-Vor-
stände bekamen. Niemand würde da an
Untreue im strafrechtlichen Sinne den-
ken. Warum also bei den Casinos? Der
§ 153 StGB ist in seiner Anwendung be-
kanntlich nicht davon abhängig, ob das
Unternehmen auch einen staatlichen Ei-

gentümer hat. Und das
Bild wird noch seltsamer,
wenn man weiß, dass von
den vier Mitgliedern des
Aufsichtsratspräsidiums,
die allesamt für die „Ab-

findungs-Packages“ der Vorstände stimm-
ten, nur drei wegen Untreue verfolgt wer-
den. Warum bloß?

Es würde dem Gesetz entsprechen,
diesen Untreue-Vorwurf wegen of-
fenkundiger Haltlosigkeit fallen zu las-
sen, d. h., die Einstellung vorzuschlagen.
Es scheint aber, als würden sich Vorgänge
à la Meisl wiederholen: Die Anklagebe-
hörde verrennt sich hoffnungslos in einen
juristischen Irrweg, aus dem sie – ohne
fremde Hilfe (wie Justizministerium oder
OLG) – auch deshalb nicht wieder hin-
ausfindet, weil sie durch ihr Verhalten
und dessen mediale Kommentierung die
Erwartungen so hochgeschraubt hat,
dass sie den Gesichtsverlust befürchtet.

Der Fall Casinos belegt aber auch et-
was anderes: Der gesetzferne Einsatz des
Untreueparagrafen als Allzweckwaffe ge-

gen als „unerwünscht“ oder „unangemes-
sen“ empfundene Unternehmensent-
scheidungen beeinflusst genau solche
Entscheidungen negativ. Denn das Vor-
gehen, Herrn Sidlo mittels „Fristloser“ zu
verabschieden, war zweifellos nicht opti-
mal, weil auf juristisch sehr dünnem Eis

gebaut. Besser wäre gewesen, den Kurz-
zeit-CFO in direkten Verhandlungen mit
ihm gegen Zahlung einer überschauba-
ren Summe zu verabschieden – anstatt
ihn quasi zu einer Klage auf Erfüllung
seiner Ansprüche von 2,3 Millionen Euro
zu „zwingen“. Aber man kann einen Auf-
sichtsrat verstehen, der genau davor zu-
rückscheut, muss er doch damit rechnen,
dass die WKStA einen absurden Un-
treuevorwurf durch einen zweiten er-
gänzt und diese Abfindung ebenfalls als
Straftat verfolgt. Da ist es risikoloser, in
vielleicht drei Jahren, wenn Gras über die
Sache gewachsen ist, einen deutlich hö-
heren Betrag nach einem Prozess „im Na-
men der Republik“ zu zahlen. So ein Vor-
gang ist im Übrigen nichts Casino-typi-
sches, sondern hat sich in Österreich
schon oft ereignet. ■

**■ Die WKStA
findet aus
einem Irrweg
oft nicht mehr
hinaus. ■**